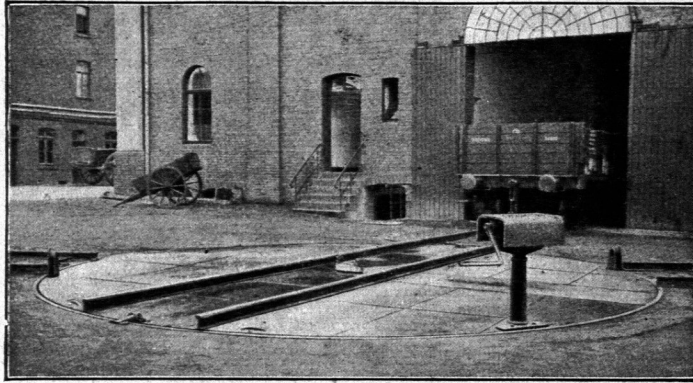


auf dem Gleise verkehrenden Wagen) u. a. zu beachten⁹⁷⁾. Die wichtigsten dieser Bestimmungen: Der Krümmungshalbmesser der an das Eisenbahnnetz angeschlossenen Fabrikbahn (Anschlußgleis) muß mindestens 180^m betragen, wenn Lokomotiven

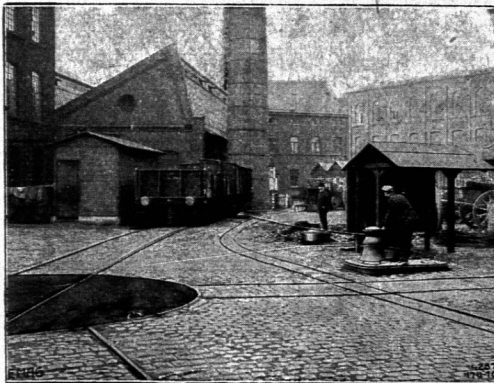
Fig. 249.



Normalspurige Drehscheibe mit Riffelblechabdeckung und Handwinde. Durchmesser 8^m. Tragfähigkeit 35000 t. Nach Ausf. der Arthur Koppel-A.-G., Berlin-Bochum.

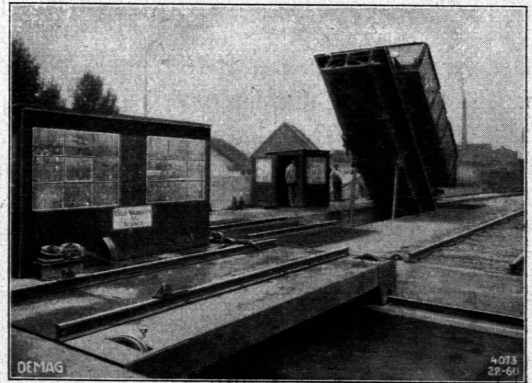
von Hauptbahnen (als Zugmittel) übergehen sollen; er kann auf 140^m verkleinert werden, wenn nur Nebenbahnlokomotiven mit höchstens 3^m Radstand verwendet werden und die Wagen mehr als 4,50^m fester Radstand haben. Als Kleinfahrt

Fig. 250.



Normalspurige verfenkte Schiebebühne mit elektrischem Antrieb. Daneben ein Wagenkipper. Nach Ausf. der Deutschen Maschinenfabrik A.-G. (DEMAG) in Duisburg⁹⁸⁾.

Fig. 251.



Verchiebung von Eisenbahnwagen mittels Spill. (DEMAG.)⁹⁹⁾

sind 100^m zulässig, wenn (bei Verwendung von Nebenbahnlokomotiven) die übergehenden Wagen feste Radstände von höchstens 4,5^m besitzen. Für Kurvenstrecken besonderer Ausbildung, bei denen der Wagen einerseits gehoben wird und die Räder dieser Seite mit ihren Spursträngen auf dem erbreiterten Schienenkopf

⁹⁷⁾ Siehe: Die Hütte, Ingenieur-Taschenbuch II, und Förster, Taschenbuch für Bauingenieure. — ⁹⁸⁾ und ⁹⁹⁾ Nach einem von der Deutschen Maschinenfabrik A.-G., Duisburg zur Verfügung gestellten Bildstock.